



**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

12/SN-137/ME

An das  
Präsidium des NATIONALRATES  
Parlament  
1010 Wien

ZL	GESETZENTWURF
26	-GE/19- <del>81</del>
Datum: 22. MAI 1985	
Verteilt 22. Mai 1985 <i>groß</i>	

*St. Stephan*

Wien, 1985 05 20  
Ro/539

Betr.: Forstgesetznovelle 1985

Wir erlauben uns, in Beilage 25 Kopien unserer Stellungnahme zur Forstgesetznovelle 1985, die wir an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichtet haben, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Kapral Richter*  
 (Dr. P. Kapral) (Dr. V. Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, 1985 05 17  
Dr.Ri/Ro/530

Betr.: Zl. 12.102/03-I 2/85 -  
Forstgesetznovelle 1985

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 12.102/03-I 2/85, mit welchem der Entwurf einer Forstgesetznovelle 1985 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Zweifellos gewinnt das Problem des Waldsterbens - insbesondere im Lichte der Diskussion in der Öffentlichkeit - zunehmend an Bedeutung und scheint geradezu nach legistischen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren zu rufen. Jedoch sind die in Aussicht genommenen Änderungen des Forstgesetzes in keiner Weise geeignet, die bestehenden Probleme zu lösen. Tatsächlich bildet das Forstgesetz 1975 bei entsprechendem Vollzug eine ausreichende Basis für die Regelung einer vernünftigen und zielführenden forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Der gegenständliche Entwurf bringt statt dessen einerseits eine nicht zu vertretende Vermehrung der Bürokratie, die eine wünschenswerte Straffung des Gesetzes und das Konzentrieren der Tätigkeit der Forstbehörden auf das Wichtige geradezu verhindert; insbesondere mit Rücksicht auf die immer wieder geforderte Entbürokratisierung der

- 2 -

staatlichen Verwaltung muß dieser Tendenz entgegengetreten werden. Andererseits wird überdies in einem im Hinblick auf das bestehende Recht auf Eigentum unvertretbar erscheinenden Ausmaß in das Verfügungrecht des Waldeigentümers eingegriffen und dieses beschränkt. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen lehnt die Vereinigung österreichischer Industrieller den gegenständlichen Gesetzentwurf mit Nachdruck ab.

**Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 1 (4) lit.d:**

Der Forstzwang durch die forstgesetzlichen Verbote und Gebote ist einschneidend und verwaltungsaufwendig; es kann daher nicht sinnvoll sein, Gruppen von zwei oder drei Bäumen bzw. jede zufällig entstandene Gruppierung von Holzgewächsen forstgesetzlich zu Wald zu erklären und unter den strengen Schutz des Forstgesetzes zu stellen. Sollte es für unbedingt erforderlich gehalten werden, eine bestimmte Grundfläche als Untergrenze des Waldes zu normieren, so sollte eine Abstimmung auf die Mindestfläche des Vermessungsgesetzes für Wald (2.000 Quadratmeter) erfolgen, womit eine ganz wesentliche Verwaltungsvereinfachung verbunden wäre.

**Zu § 13 (1):**

Eine Behördenermächtigung, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat, ist entschieden abzulehnen. Es ist zu befürchten, daß es durch entsprechenden Eingriff der Behörde zu einer Verringerung der erwünschten Nutzfunktion des Waldes kommen könnte. Die derzeitige Vorschrift, standortgerechtes Vermehrungsgut zu verwenden, beläßt dem

- 3 -

Waldeigentümer die waldbaulich und betriebswirtschaftlich erwünschte und nötige Gestaltungsfreiheit und genügt außerdem zur Verhinderung standortwidriger Bestände.

Zu § 16 (2):

Klärschlamm kann nicht uneingeschränkt als Unrat und forstschädlich gewertet werden. Es wird in Zukunft vermehrt notwendig sein, Klärschlamm entsprechender Qualität zu depo-nieren und als natürlichen Dünger zu verwerten. Es sollte daher in lit.d die Aufzählung von Klärschlamm entfallen. Die Deponierung von Klärschlamm ist jedenfalls an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden; diese Möglichkeit sollte nicht durch das Forstgesetz gestört werden.

Zu § 17 (5):

Eine Novellierung, die nur auf Energieholzplantagen, die in Österreich vermutlich flächenmäßig gering bleiben werden, abstellt, ist eine zu enge Vorsorge für künftige Ansprüche an den Wald. Es wird in Zukunft für Schwachholz, das sowohl energetisch als auch für die Zellstoff- und Plattenindustrie genutzt werden kann, steigenden Bedarf geben. Es wird daher vorgeschlagen, die Umtriebszeit mit 30 Jahren festzusetzen, da dann auch Industrieholz erzeugt werden kann; die Meldepflicht könnte mit 10 Jahren unverändert belassen werden.

Zu § 34 (2):

Hier wird eine Höchstdauer von längstens fünf Jahren neu eingeführt, was als untunlich bzw. überflüssig erscheint, weil die unter a) angeführten forstbetrieblichen Hoch- und

- 4 -

Tiefbauten sicher für einen längeren Bestand geplant sind, und die unter b), c) und d) angeführten befristeten Sperren ohnedies mit Ablauf der jeweiligen Arbeiten zu enden haben. Bei lit.e) ist wiederum eine fünf Jahre überschreitende Nutzung üblich, während bei lit.f) nur die Erreichbarkeit eine vorübergehende Sperre rechtfertigt.

Zu § 34 (4):

War bisher nur bei dauernden Sperren eine behördliche Bewilligung erforderlich, so muß nun schon bei jeder, die Dauer von vier Monaten übersteigenden Sperre von Waldflächen bei der Behörde eine Bewilligung beantragt werden. Dies bewirkt einen ebenso unnötigen wie wirtschaftlich nicht vertretbaren Verwaltungsmehraufwand und wird daher abgelehnt.

Zu § 34 (5):

Die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung wird abgelehnt, weil der in den Erläuterungen beschriebene Zweck durch Neufassung des § 34, Abs. 10 (Erweiterung der Verordnungsermächtigung) besser erreicht werden kann und überdies grundsätzlich ex lege gesperrte Flächen nicht zusätzlich noch bezeichnet werden müssen sollten.

Zu § 34 (10):

Diese Regelung wird abgelehnt, da sie dem Konsens zum Forstgesetz 1975, die Waldöffnung ohne Störung der Waldbewirtschaftung einzuführen, krass widerspricht. Es kann nicht

- 5 -

Aufgabe der Waldbewirtschaftung sein, laufend mit hohen Kosten Termintafeln anzubringen, die wetterausgesetzt dauerhaft beschriftet sein müssen, weil sich sonst im Haftungsfall gerichtliche Folgerungen ergeben.

Zu § 60 (4):

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung geht vom Erfordernis der "Erhaltung des Waldes oder seines gesunden ökologischen Zustandes" aus. Die Erhaltung des Waldes ist jedoch bereits im § 12 lit.b ausreichend umschrieben; jedenfalls trifft das Wort "oder" nicht zu, weil die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen kein Gegensatz zur Ökologie sein kann.

In den Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen wird ausschließlich die Bedachtnahme auf die Erhaltung des Waldes erwähnt. Solche Vorschriften sollten aber in erster Linie auf die optimale Bewirtschaftung des Waldes Bedacht nehmen und eine möglichst rationelle Holzbringung gewährleisten.

Zu den §§ 62-64, a):

Österreich verfügt über von der Industrie dringend benötigte Holzreserven, die wegen der topographischen Struktur des Landes überhaupt nicht oder nur schwer genutzt werden können. Der Forststraßenbau soll deshalb durch eine Änderung des Bewilligungsverfahrens weder erschwert noch verzögert werden. Der Bau einer Forststraße zur Erschließung eines Schadholzanfalles würde sich durch die beabsichtigte Bewilligungsfrist verzögern. Eine Trassenverlegung, die infolge nicht vorhersehbarer Behinderungen während des Baues not-

- 6 -

wendig wird, würde den Straßenbau wegen der dann neuerlich laufenden Fristen erschweren. Bei Forststraßenprojekten kann aus verschiedenen Gründen keine Rücksicht auf die jeweils herrschende Witterung genommen werden. Dadurch, daß die Behörde nicht tätig werden könnte, würden vor allem im Winter zu bauende Aufschließungswege beeinträchtigt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens wird mit Nachdruck abgelehnt.

Zu § 110 (1) lit.b:

Die vorgesehene Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da es sich hier um eine Regelung der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern handelt (Forstschutzorgane sind in dieser Eigenschaft Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden), sodaß die gegenständliche Regelung seit der B-VG-Novelle 1974 in die ausschließliche Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt. § 110 hätte daher aus dem Forstgesetz zur Gänze zu entfallen; dies gilt auch für § 96, Abs.2 bis Abs.4.

Zu § 159:

Hier wird von "Verarbeitungsbetrieben" gesprochen. Da man unter dieser Bezeichnung "Holzverarbeitungsbetriebe" meint, sollte hier besser der Ausdruck "Saatgutbetrieb" gewählt werden.

Zu § 170 (1):

Durch einige Ansätze im gegenständlichen Entwurf - die verstärkte Einflußnahme der Dienststellen gemäß § 102, die Abspaltung der Holzeinschlagsermittlung aus dem Stati-

- 7 -

stischen Zentralamt und die Regelung des § 170, Abs. 1 - entsteht der Eindruck, daß eine forstliche Sonderverwaltung angestrebt wird. Eine solche Entwicklung ist rechtspolitisch bedenklich; die gegenständliche Regelung wird daher abgelehnt.

Zu § 172 (6):

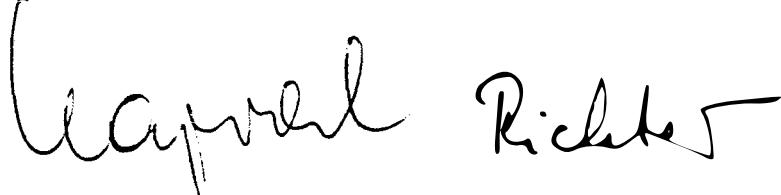
Die unmotivierte Hereinnahme der Worte "oder in seinem Gefährdungsbereich" ist für die gewerbliche Wirtschaft unannehmbar, da eine solche Formulierung so weitreichend ausgelegt werden kann, daß praktisch jeder ständig mit einem Strafverfahren nach dem Forstgesetz bedroht erscheint. Hier sollte unbedingt der bisherige Text beibehalten werden, der hinreichend Schutz für den Wald bietet.

Zu § 174:

Die zu einzelnen Bestimmungen vorgebrachten Bedenken sind in dieser Regelung analog zu berücksichtigen. Das Erhöhungsausmaß der Geldstrafen wird als weit überhöht (bis zu + 566 %) abgelehnt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem Ersuchen entsprechend - 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)

(Dr. V. Richter)